

**Antrag auf Gewährung von Leistungen
nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**



- Eingangsstempel -

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte alle Fragen mit ja oder nein beantworten, bzw. zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist „unbekannt“ einzutragen. In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich. Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs.

1 Die Leistungen werden beantragt ab dem ► Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 4 des Merkblattes	
2 Die Leistungen werden beantragt für das Kind ► Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen	
A Familienname Ggf. abweichender Geburtsname	
Vorname (bitte Rufnamen unterstreichen) Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde) Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort ► Meldebestätigung beifügen	
B Das Kind lebt seit _____ <input type="checkbox"/> bei seiner Mutter <input type="checkbox"/> in einem Heim/Internat <input type="checkbox"/> bei _____ <input type="checkbox"/> bei seinem Vater <input type="checkbox"/> in einer Pflegestelle <input type="checkbox"/> tagsüber <input type="checkbox"/> Tag u. Nacht Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes dort wohnhaft bis:	
C Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben),	
D Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit: Das Kind lebt im Bundesgebiet seit _____ Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Art: Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____	
E Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei ► Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmehescheid	

3 Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist			(► Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen)	
	<input type="checkbox"/> die Mutter	<input type="checkbox"/> der Vater	<input type="checkbox"/> die Eltern gemeinsam	
	Name, Anschrift <input type="checkbox"/> der Vormund			
4 Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren				
A	<input type="checkbox"/> Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom _____ Gericht, Behörde, Aktenzeichen			
B	<input type="checkbox"/> Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei _____ Gericht, Behörde, Aktenzeichen			
C	<input type="checkbox"/> Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil _____			
D	<input type="checkbox"/> Beistandschaft besteht bei _____ Falls eine Beistandschaft besteht (Angabe freiwillig): Ich bin einverstanden, dass der Beistand der Unterhaltsvorschussstelle unmittelbar Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder über die Erklärungen abgegeben worden sind, mitteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behörde, Aktenzeichen	► Urkunde oder Urteil beifügen	
5 Für das Kind wird gezahlt				
A	Kindergeld	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> beantragt
B	eine andere kindergeldähnliche Leistung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> beantragt bei _____
C	Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind lebt Name, Anschrift <input type="checkbox"/> ein Dritter, nämlich _____	<input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt		
6 Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt				► Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen
A	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom Jugendamt _____ Jugendamt _____ Jugendamt _____	für die Zeit vom _____ bis _____ für die Zeit vom _____ bis _____ für die Zeit vom _____ bis _____		
B	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, beim Jugendamt _____ Dieser Antrag wurde <input type="checkbox"/> zurückgenommen <input type="checkbox"/> noch nicht verbeschieden <input type="checkbox"/> abgelehnt.	am _____		
7 Das Kind erhält				► Nachweis beifügen
A	Leistungen nach dem SGB II <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt	Name, Anschrift, Aktenzeichen Jobcenter		
B	Sozialhilfe nach dem SGB XII <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt	Sozialamt / Amt für Soziales		
C	Leistungen der Jugendhilfe <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt	Jugendamt		
D	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt	Zuständige Stelle		

8 Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben

A	Sterbedatum:	► Sterbeurkunde beifügen	
B	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadenersatzleistungen Rentenversicherungsträger	in Höhe von monatlich	► Nachweis beifügen
	<input type="checkbox"/> ja, von	€	seit
	<input type="checkbox"/> Einmalige Abfindung in Höhe von	für die Zeit vom	bis
C	<input type="checkbox"/> nein, Antrag wurde abgelehnt.	► Bescheid beifügen	
D	<input type="checkbox"/> Derartige Leistung wurde bei	beantragt, aber noch kein Bescheid erteilt.	

9 Elternteil, bei dem das Kind lebt

A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)		Ggf. abweichender Geburtsname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)			
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer			
	PLZ, Wohnort	Telefon/Handy		
B Falls Elternteil mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:				► Meldebestätigung beifügen
Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit				
Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:		<input type="checkbox"/> nein am _____	<input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____	
Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____	► Nachweis beifügen
Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte)		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Art: _____	
Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____	
C	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
D	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____			
► Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid				

E	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend	
	seit _____	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet		► Scheidungsurteil, Sterbeurkunde, sonstige Nachweise beifügen
	seit _____	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend vom/von der			
		<input type="checkbox"/> Ehegatten/in	<input type="checkbox"/> anderen Elternteil	<input type="checkbox"/> eingetragenen/r Lebenspartner/in	
		Name, Vorname, Geburtsdatum			
	<input type="checkbox"/> Antrag auf <input type="checkbox"/> Ehescheidung <input type="checkbox"/> Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei: Gericht, Az. _____ Bevollmächtigter Rechtsanwalt				
	<input type="checkbox"/> nicht zusammenlebend, weil der andere Elternteil voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt leben wird. Grund _____ Name, Anschrift der Anstalt/des Krankenhauses				
	<input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt <input type="checkbox"/> Inhaftierung				
	<input type="checkbox"/> sonstiger Grund:				
F	Lohnsteuerklasse	<input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> VI			
	Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse besteht:			

Die Nummer 10 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren, wenn für das Kind Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (vgl. Angaben bei Nummer 7)

10 Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält	
A	<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). ► Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen
	Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden: Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragt? <input type="checkbox"/> ja ► Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit bekannt - das Aktenzeichen angeben <input type="checkbox"/> nein
Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder beantragt sind:	
B	<input type="checkbox"/> sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Aktenzeichen angeben und Nachweise beifügen
	C
C	<input type="checkbox"/> eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) Hinweis: Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

Die Nummern 11 und 12 sind nur auszufüllen, wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist

11 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen am Antragsende)		
	<input type="checkbox"/> nein	► Nummer 12 ausfüllen
	<input type="checkbox"/> ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat) _____ (Jahr)	► Nummer 12 ist <u>nicht</u> auszufüllen ► Schulbescheinigung beifügen

12 Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und erzielt bzw. erhält

A	<input type="checkbox"/> eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)			► Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und vollständigen Ausbildungsvertrag beifügen
B	<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob)			► Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und Arbeitsvertrag beifügen
C	<input type="checkbox"/> Sonstige Einkünfte aus <input type="checkbox"/> selbständiger Arbeit <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung		<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen	► Nachweis beifügen
<p>Hinweis: Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.</p>				
D	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte. Ist eine Ausbildung für das Kind geplant? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn: _____(Monat) _____(Jahr)			

13 Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

14 Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

► Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 14 ist der nach Nummer 18 folgende Fragebogen vollständig auszufüllen sowie entsprechende Nachweise beizufügen. ◀

A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)	Ggf. abweichender Geburtsname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit
	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Wohnort	Telefon/Handy	
B	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig seit _____ <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend seit _____ <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet	
C	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

15 Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

A	Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es <u>nicht</u> lebt			
A	<input type="checkbox"/> keinen Unterhalt seit _____ weil _____			
B	<input type="checkbox"/> unregelmäßig Unterhalt _____	Am _____ €	am _____ €	Am _____ €
	Höhe der Zahlung	€	€	€
C	<input type="checkbox"/> regelmäßig Unterhalt seit _____	in Höhe von mtl. _____ €		

D	<input type="checkbox"/> Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v.	€ für die Zeit vom	bis
E	<input type="checkbox"/> Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet	für die Zeit vom	bis
	<input type="checkbox"/> Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltpflicht freigestellt	für die Zeit vom	bis

Grund: gerichtlicher Vergleich außergerichtliche Vereinbarung ► Nachweis beifügen

16 Der Elternteil, bei dem das Kind n i c h t lebt, wurde durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet

A	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	► Nachweis beifügen
B	Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen diesen Elternteil wurde erhoben <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> bei Gericht <input type="checkbox"/> durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt Anschrift, Az.	<input type="checkbox"/> durch den Beistand

Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden:

17 Wurden für das Kind vor der Antragstellung Bemühungen um Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem es n i c h t lebt, vorgenommen?

<input type="checkbox"/> nein, weil _____	► Nachweis beifügen
Art der durchgeführten Maßnahme(n):	
<input type="checkbox"/> Zahlungsaufforderung durch	
<input type="checkbox"/> Titel beantragt	
<input type="checkbox"/> Pfändung	
<input type="checkbox"/> Anzeige wegen Unterhaltpflichtverletzung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

18 Die Unterhaltsvorschussleistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden

IBAN (z.B. DE19 1234 1234 1234 12)	
BIC	
Geldinstitut und Ort	Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle vorgenannte Bankverbindung dem/r Unterhaltpflichtigen zu gegebener Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unterhalts mitteilen darf.	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Fragebogen (zu Nr. 14 des Antrags)

zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Sollten Sie einige Fragen nicht beantworten können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Weitere unterhaltsberechtigte Personen der/des Unterhaltspflichtigen

Arbeitsverhältnisse der/des Unterhaltpflichtigen in den letzten drei Jahren

Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€
Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€
Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€

Selbständige Tätigkeit/Gewerbebetrieb der/des Unterhaltpflichtigen in den <u>letzten drei Jahren</u>					
Name und Anschrift der derzeitigen Firma					
Die Firma existiert seit					
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltpflichtigen					€
Ist die/der Unterhaltpflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
Weitere oder frühere Firmen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Die Firma	Name, Anschrift				
existierte von		bis	<input type="checkbox"/> laufend		
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltpflichtigen					€
War die/der Unterhaltpflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
Die Firma	Name, Anschrift				
existierte von		bis	<input type="checkbox"/> laufend		
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltpflichtigen					€
War die/der Unterhaltpflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					

Sonstige Einkommen der/des Unterhaltpflichtigen					
Nebenverdienst als		bei Firma		mtl.	€
Einkommen aus Kapitalvermögen				mtl.	€
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung				mtl.	€
Rente von	<input type="checkbox"/> Deutschen Rentenversicherung, ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse <input type="checkbox"/> Sonstige: Name, Anschrift des Rentenversicherungsträgers			mtl.	€
Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft				mtl.	€
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	Art der Einkunft				mtl. €
Leistungen des Jobcenters:	Bezeichnung	Az.		mtl.	€

Schulden der/des Unterhaltpflichtigen						
Höhe						€
Grund für die Schulden						
Handelt es sich hierbei um gemeinsame Schulden von Ihnen und der/dem Unterhaltpflichtigen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise		
Vereinbarung über Schuldentlastung		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	► bitte Nachweis beifügen		
Laufende Pfändungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	mtl.	€	

Vermögen der/des Unterhaltpflichtigen			► sofern bekannt, näher bezeichnen und (Verkehrs-)Wert angeben
Grundvermögen			€
Wohnungseigentum			€
Bausparguthaben			€
Lebensversicherung			€
Bankguthaben/Depot			€
Sonstiges			€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das Informationsblatt zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

► Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. ◀

18

,
Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu Nummer 11

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- Mittelschule
- Realschule
- Wirtschaftsschule
- Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- Gymnasium
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Allgemeinbildende Förderschulen

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn** es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder** durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder** der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt* **oder**
- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet* sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet** ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltpflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltpflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

*Zur Mitwirkung gehört auch, dass die Mutter bereits ab Feststellung der Schwangerschaft unverzüglich alles Mögliche und Zumutbare unternimmt, den Vater ausfindig zu machen.

**Es ist jede – in Deutschland oder im Ausland - geschlossene Ehe (auch Mehrfachehen) oder im Ausland eingegangene Lebenspartnerschaft anzugeben, unabhängig davon, ob sie im deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Die Eheschließung/Lebenspartnerschaft ist auch dann anzugeben, wenn Sie mit dem Partner z.B. aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht zusammenleben können.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2024 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 480 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 551 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 645 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 250 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2024 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **230 €**
- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **301 €**
- in der **dritten Altersstufe** (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **395 €.**

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltpflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Der Antrag ist in der Regel nur schriftlich gestellt, wenn der eingereichte Antrag vom antragstellenden Elternteil eigenhändig unterschrieben oder eine elektronische Signatur vorhanden ist. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registerauskunft der/s Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltpflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunfts nachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politischen Meinungen
- die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die genetischen Daten
- die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- die Gesundheitsdaten
- die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im **Informationsblatt „Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO“** verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzugeben**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltpflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

Rückzahlungspflichten ergeben sich aus Nr. 9.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die **Anzeigepflichten nach Nummer 8** verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und

auf das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist (die Unterhaltsvorschussstelle, Kontaktdaten).

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

An-	Landesamt für Finanzen
schrift	- Zentralabteilung -
	Rosenbachpalais
	Residenzplatz 3
	97070 Würzburg
Tele-	0931 4504-6770
fon	
E-Mail	datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte (Unterhaltsvorschussstelle) erreichen Sie unter der Postanschrift: oder unter folgender E-Mail-Adresse: (Funktionspostfach reicht aus) oder über das unter der Internetadresse angebotene Kontaktformular. Die Kommunikation über das Kontaktformular erfolgt über eine gesicherte Verbindung.

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: <http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx>.

3. Verarbeitungszwecke

..... (Die Unterhaltsvorschussstelle) und das Landesamt für Finanzen verarbeiten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch (die Unterhaltsvorschussstelle) und das Landesamt für Finanzen stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle oder an das Landesamt für Finanzen.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der (Unterhaltsvorschussstelle) und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt werden:

.....

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von ... bis... nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von (der Unterhaltsvorschussstelle) und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kind-schaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Lösung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn (die Unterhaltsvorschussstelle) und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

..... (Die Unterhaltsvorschussstelle) oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift	Postfach 22 12 19 81541 München
Adresse	Wagmüllerstraße 18 80538 München
Telefon	089 21672-0
E-Mail	poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet	https://www.datenschutz-bayern.de